Synopse

zur

Feld- und Waldwegesatzung der Gemeinde Langgöns

Gemeinde Langgöns	Muster
	Landkreis Gießen
§1 Geltungsbereich	§1 Geltungsbereich
Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde stehende Wegenetz der gesamten Gemarkung mit Ausnahme der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.	Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadt/der Gemeinde stehende Wegenetz der gesamten Großgemarkung mit Ausnahme der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.
§2 Bestandteile der Wege	§2 Bestandteile der Wege
 Zu den Wegen gehören: a) der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen; b) der Luftraum über dem Wegekörper; c) der Bewuchs; d) die Beschilderung. 	 Zu den Wegen gehören: a) die Wegparzelle b) der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen, Bankette und Wegraine; c) der Luftraum über dem Wegkörper; d) der Bewuchs; e) die Beschilderung.
§3 Bereitstellung	§3 Bereitstellung
Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.	Die Stadt/die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.
§4 Zweckbestimmung	§4 Zweckbestimmung
Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der Land- und forstwirtschaftliche und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben. Im Übrigen ist die Benutzung als Fuß- und Radweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.	1. Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben. Feldwege bilden zudem lineare Vernetzungselemente im Biotopverbundsystem und haben große Bedeutung zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Feldflur. Im Übrigen ist die Benutzung der Wege zum Zweck der Erholung erlaubt, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

- 2. Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, Campingplätzen, zu den gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben oder zum Verlegen und Ausbessern von Versorgungsleitungen, zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis des Magistrates/des Gemeindevorstands zulässig. Die Erlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Der Antrag wird schriftlich beschieden. Der Bescheid ist entgeltlich. Das Entgelt bemisst sich nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt/der Gemeinde. Die Erlaubnis wird nur befristet erteilt. Sie kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Verstoß gegen Auflagen und Bedingungen) widerrufen werden. Die Benutzung der Feldwege zum Abtransport/ zur Anfuhr von Erdmassen per LKW ist der Stadt/der Gemeinde generell anzuzeigen. Die Stadt / die Gemeinde entscheidet, ob vor Durchführung eine Zustandserfassung des Weges erfolgt. Hierbei sind auch die Ziffern 12.1 und 12.3 der Hessischen Bauordnung § 55 zu beachten. (Bei Nichterfüllung von 12.1 ist ein Bauantrag zu stellen, bei 12.3 ist grundsätzlich ein Antrag bei der Naturschutzbehörde zu stellen.)
- 3. Grundsätzlich sind Feldwege, gleich ob befestigt oder unbefestigt, in ihrem Bestand zu erhalten. Sofern Feldwege ohne Genehmigung des Eigentümers umgenutzt worden sind, sind diese auf Grund der Bestimmungen dieser Satzung durch den Verursacher wieder- herzustellen. Auch Feldwege, die aktuell nicht mehr als Zuwegungen zu Grundstücken gebraucht werden, dürfen nicht ohne Weiteres (siehe §12) verpachtet oder verkauft werden, sondern müssen im Sinne des Naturschutzes zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität) als Graswege erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden. Sofern Landwirte durch Zusammenlegung von Schlägen ihre Bewirtschaftungseinheiten vergrößern wollen und davon gemeindeeigene Wege betroffen sind, kann in Absprache mit dem Eigentümer, der Unteren Naturschutzbehörde, der Jagdgenossenschaft und den Jagdpächtern bis auf Weiteres mit den Bewirtschaftern vereinbart werden, dass sie Flächen in mindestens gleicher Größe an geeigneten Stellen als Ausgleich für Zwecke des Naturschutzes zur Verfügung stellen. Darüber müssen schriftliche Vereinbarungen getroffen werden.

§5 Benutzung, Erlaubnis

- Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, Campingplätzen zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrücken und ähnlichen Vorhaben zu gelangen oder zu Ausübung des Reitsports ist nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstandes zulässig.
- 2. Die Erlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus; über den Antrag wird schriftlich entschieden. Die Erlaubnis wird nur den Fahrzeug- oder Pferdehaltern erteilt. Mit der Erlaubnis können Auflagen und Bedingungen (z.B. die Verpflichtung zur Anbringung einer Kennmarke am Pferd; die zeitliche Beschränkung der Benutzung; die Benutzung nur bestimmter Wege) verbunden werden. Die Erlaubnis wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- Die Halter sind verpflichtet, bei Überlassung von Fahrzeugen oder Pferden an Dritte diesen die Geund Verbote dieser Satzung sowie die mit der erteilten Erlaubnis verbundenen Auflagen und Bedingungen bekannt zu machen.
- 4. Die Benutzung der Wege durch den (die) Jagdpächter wird im Jagdvertrag geregelt.

§6 Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

- 1. Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei Gewährung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Gemeindevorstand beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
- Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu machen und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangs- und Endpunkten der Wege kenntlich zu machen.
- 3. Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen

- Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Magistrat/den Gemeindevorstand beschränkt werden.
- 2. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
- Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
- 4. Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

§7 Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- 1. Es ist unzulässig:
 - a) die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z.B. Tauwetter, Frost-aufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann;
 - b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden;
 - c) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden), Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben;
 - d) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen;
 - e) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegkörper beschädigt werden kann:
 - f) die Entwässerung zu beeinträchtigen und insbesondere durch Ablagern von Unkraut etc. in den Gräben, sowie durch deren Zupflügen;
 - g) auf den Wegen Holz- oder gar andere Gegenstände zu schleifen;
 - h) auf den Wegen Holz- oder Pflanzenreste oder Abfälle zu verbrennen.
- 2. Weitere sich aus den Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- 1. Es ist unzulässig:
 - a) die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann. Hiervon kann in Absprache mit der Stadt/Gemeinde abgewichen werden, wenn die Beschädigung unvermeidbar und die Behebung der Schäden gesichert ist;
 - b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt oder verändert werden;
 - c) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden) Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör nach § 2 zu beschädigen oder zu verändern oder deren Randstreifen (Bankette) abzugraben;
 - d) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen;
 - e) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen längerfristig abzustellen;
 - f) jegliche Materialien auf den Wegen und Feldrainen abzulagern;
 - g) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper oder dessen Bewuchs beschädigt werden kann;
 - h) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Anhäufen oder Ablagern von Erde, Unrat, Grünschnitt etc. an den Banketten und in den Gräben sowie durch deren Zupflügen;
 - i) auf den Wegen Holz (außer im unumgänglichen Umfang im Rahmen des ordnungsgemäßen Forstbetriebs) oder andere Gegenstände zu schleifen;
 - j) auf geteerten Wegen Holz, Pflanzenreste, Reisig oder sonstige Abfälle zu verbrennen; auf den übrigen Wegen ist das Verbrennen nur gestattet, wenn andere Wegebenutzer nicht mehr als zumutbar behindert werden. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich zu entfernen
- 2. Weitere sich aus <mark>anderen</mark> Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§7
Pflichten des Eigentümers

Für die Feldwege werden Pflegerichtlinien erarbeitet, die in eine Gesamtpflegerichtlinie für alle Gemarkungen eingebettet sind. Pflegearbeiten an den Wegen werden nur nach diesen Plänen durchgeführt, sobald diese vorliegen.

§8 Pflichten der Benutzer

- 1. Der Benutzer soll Schäden an Wegen dem Gemeindevorstand unverzüglich mitteilen.
- 2. Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen; anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Der Gemeindevorstand kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden müssen, sind unverzüglich zu entfernen.
 Abs. 1 Buchstabe 3) bleibt unberührt.

§8 Pflichten der Benutzer

- Die Benutzer müssen Schäden an Wegen und deren Bestandteilen nach § 2 dem Magistrat/dem Gemeindevorstand unverzüglich mitteilen.
- 2. Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen, andernfalls kann die Stadt/die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg oder einen seiner Bestandteile nach § 2 beschädigt, hat der Stadt/der Gemeinde die ihr für die Behebung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Der Magistrat/der Gemeindevorstand kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Behebung des Schadens überlassen.

§9 Pflichten der Angrenzer

- Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken und er Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen und Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden, unbeschadet des § 8 Abs. 2.
- Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit Stacheldraht ist nur unter Einhaltung eines 1 m breiten Abstandes gestattet. Im Übrigen bewendet es sich bei den Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetz vom 24.9.1962 (GVBI. S. 417).
- 3. Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstandes überdeckt werden.

§9 Pflichten der Angrenzer

- 1. Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher und Bäume, die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt werden. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden, unbeschadet des § 8Abs. 2.
- 2. Bei öffentlichen Bau-, Unterhaltungs- oder Reinigungsarbeiten an Wegen haben die jeweiligen Angrenzer den üblichen Überwurf von Erde im Bankettbereich zu dulden.
- Das Abgrenzen der Grundstücke zu dem Weg mit Einzäunungen ist nur unter Einhaltung eines 0,5 m breiten Abstandes gestattet.
- 4. Im Übrigen bewendet es sich bei den Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24.09.1962 (GVBI. S. 417).
- Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Magistrates/des Gemeindevorstands überdeckt werden.

§10 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrigkeiten handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Wege ohne die gemäß § 5 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis benutzt oder benutzen lässt,
 - b) gegen die gemäß § 5 Abs. 2 erteilten Auflagen und Bedingungen verstößt oder solche Verstöße zulässt,
 - c) die Benutzungsbeschränkungen nach § 6 nicht beachtet,
 - d) den Geboten oder Verboten des § 7 zuwiderhandelt, unbeschadet des § 25 Abs. 1 Nr. 2
 Feld- und Forststrafgesetz vom 30. März 1954,
 der unbefugtes Schleifen von Holz auf ausbebauten Wegen unter Strafe stellt,
 - e) der Vorschrift des § 8 Abs.2 und § 9 zuwiderhandelt
- 2. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.2.1987 (BGBI. S. 602) in der jeweiligen Fassung finden Anwendung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 EURO bis 500,00 EURO geahndet werden.

§11 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen auf Grund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Hessen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahr lässig
 - a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt;
 - b) Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet:
 - c) den Geboten und Verboten des § 6 zuwiderhandelt:
 - d) der Vorschrift des § 8 Abs. 2 und § 9 zuwiderhandelt.
- Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19. Februar 1987 (BGBL I, S. 602) in der derzeit gültigen Fassung finden Anwendung.
- 3. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 € bis zu 1.000,00 € geahndet werden (§§ 5 Abs. 2 HGO, 17 Abs. 1 OwiG). Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten sind der Magistrat/der Gemeindevorstand oder der Bürgermeister als Ordnungsbehörde (§§ 5 Abs. 2 HGO, 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG).

§11 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBI. S. 151) in der derzeit gültigen Fassung.

§12 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten evtl. bestehende gleichartige Satzungen oder Regelungen der ehemals selbstständigen Gemeinde außer Kraft.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.